

# Arbeitsbedingungen der Hebamme

Autor(en): **Müller, Monika**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici**

Band (Jahr): **92 (1994)**

Heft [1]: **[DE]**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-950469>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Arbeitsbedingungen der Hebammen

## **Im Spital**

In öffentlichen Spitälern sind Hebammen öffentlich-rechtlich angestellt und unterstehen dem kantonalen Gesetz für das Staatspersonal. Ein Gesamtarbeitsvertrag besteht nur im Wallis, überall sonst werden Pflegepersonal-Arbeitsverträge auch für Hebammen verwendet.

Spitalhebammen unterstehen der Pflegedienstleitung, direkte Vorgesetzte sind die Leitende oder Oberhebamme und der geburtshilfliche Chefarzt.

Die Arbeitszeit beträgt an den meisten Spitälern 42 Std./Woche für ein 100%-Pensum; in Schichten zu 8 bis 12 Stunden, je nach Spital kommt noch Bereitschaftsdienst dazu.

Die Besoldung der angestellten Hebammen richtet sich nach kantonalen Besoldungsdekreten und/oder den Empfehlungen der Vereinigung Schweizerischer Krankenhäuser VESKA.

Sozial- und Betriebsunfallversicherung sowie Pensionskassen-Beiträge werden, wie in allen Angestelltenverhältnissen, zur Hälfte vom Spital bezahlt. In einem Haftpflichtfall ist die Hebamme durch die Versicherung des Spitals gedeckt.

In Privatkliniken sind Hebammen privatrechtlich angestellt, Arbeitsbedingungen und Besoldungsgrundlagen können deshalb von jenen öffentlicher Spitälern abweichen.

Auskünfte über Anstellungsbedingungen und Besoldung in öffentlichen Spitälern erteilen die Personalämter der Kantone; die Hebammenlöhne in verschiedenen Regionen der Schweiz können auch telefonisch im Zentralsekretariat des Schweizerischen Hebammenverbandes erfragt werden.

## **In freier Praxis**

Freipraktizierende Hebammen sind selbständig Erwerbende. Ganz vereinzelt gibt es noch Orte, wo Hebammen im Sinne einer Gemeindehebamme angestellt sind.

Kantonale Gesundheitsgesetze und Hebammenverordnungen bilden die verbindlichen Grundlagen und regeln die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen für Hebammen. Um diese Bewilligung zu erhalten, muss die Hebamme von den Kantonen festgelegte Bedingungen erfüllen und ein Gesuch an das Gesundheits- oder Sanitätsdepartement des Kantons stellen. Praktiziert eine Hebamme in mehreren Kantonen, braucht sie für jeden Kanton eine Bewilligung. Die freipraktizierenden Hebammen unterstehen den Kantonsärzten, denen sie jährlich das Geburtenbuch einschicken.



Für ihre Arbeit stellen freipraktizierende Hebammen der Krankenkasse der betreuten Frau direkt Rechnung. Im Kranken- und Unfallversicherungsgesetz KUVG ist die Hebamme als Leistungserbringerin enthalten, die Bezahlung von Hebammenleistungen ist deshalb für die Kassen Pflicht.

Art und Umfang der bezahlten Leistungen sowie die Tarife dafür regeln Verträge zwischen kantonalen Krankenkassenverbänden und den Sektionen des Schweizerischen Hebammenverbandes. Zur Zeit bestehen 23, zum Teil sehr unterschiedliche Verträge für 24 Kantone. Unterschiede bestehen in der Erfassung, im Umfang und in drastischer Weise in der Bewertung der einzelnen Leistungen. So kann eine Hebamme, je nach Arbeitsort Fr. 290.– für eine Geburt in Rechnung stellen oder, im besten Fall, Fr. 800.–.

Diese ungerechten Unterschiede und auch die Tatsache, dass viele Hebammenleistungen, weil nicht im Tarifvertrag enthalten, gratis erbracht werden müssen und die meisten freipraktizierenden Hebammen selbst bei voller Auslastung keinen existenzsichernden Lohn erarbeiten können, sind unhaltbar.

Seit zwei Jahren steht der Schweizerische Hebammenverband mit dem Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen in Verhandlungen für einen gesamtschweizerischen Tarifvertrag. Leider konnte noch keine Einigung in allen Punkten erzielt werden, wir hoffen jedoch auf die Inkraftsetzung des Vertrages innerhalb des ersten Halbjahres 1994.

Freipraktizierende Hebammen müssen für Sozial-, Sach- und Haftpflichtversicherungen und Pensionskasse vollumfänglich selber aufkommen. Sie stehen fast dauernd in Bereitschaftsdienst und müssen sich ihre Ferienablösung selber organisieren. Sie sind Idealistinnen, die eine umfassende und selbständige Berufsausübung mit freier Zeiteinteilung suchen.

Auskünfte zu Arbeitsbedingungen freipraktizierender Hebammen erteilt der Schweizerische Hebammenverband.

Monika Müller



**Keine Frage: Muttermilch ist die beste  
Nahrung für Säuglinge.**

*Es gibt aber Situationen, in denen Sie auf  
einen Ersatz für Muttermilch angewiesen sind.*

*BEBA folgt in seiner Zusammensetzung  
den neuesten Empfehlungen der Kinderärzte.*

*BEBA enthält genau das, was Säuglinge  
brauchen, und zwar von Geburt an.*

*Besprechen Sie mit Ihrem Kinderarzt oder  
der Mütterberaterin, welche Milch  
für Ihr Kind die richtige ist.*



**PRE-BEBA**, die ideale Anfangsmilch, die wie Muttermilch nach Bedarf gegeben wird

**BEBA 1**, eine gut sättigende, ausgewogene Anfangsmilch

**BEBA 2**, reich an Proteinen und Mineralstoffen, für Säuglinge nach vier Monaten

**BEBA 2 PLUS**, mit feinem Vanillegeschmack, nach vier Monaten

**Nestlé**